jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/11/12 3Ob119/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.1969

Norm

ABGB §608
EO §9 A
EO §133

Rechtssatz

Auf eine Liegenschaft, an der das Eigentumsrecht des Vorerben mit der Beschränkung durch die Substitution zugunsten des Nacherben einverleibt ist, kann auf Grund eines gegen den Vorerben lautenden Titels nur Exekution geführt werden, wenn die Zustimmung des Nacherben entweder im Sinne des § 9 EO nachgewiesen oder im Prozessweg erzwungen wird.

Anmerkung

Diese Rechtssatznummer wurde irrtümlich doppelt vergeben. Er sollte nur mehr mit der RS-Nummer RS0000285 zitiert werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 119/69
  Entscheidungstext OGH 12.11.1969 3 Ob 119/69

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0002601

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at